

# **Vorläufige fachliche Weisung zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in der Stadtgemeinde Bremen**

---

## **Grundsatz:**

Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) soll so ausgestaltet werden, dass die Antragstellung, die Bewilligung und die Erbringung der Leistung möglichst unbürokratisch, kundenfreundlich und praxisnah umgesetzt werden.

## **Rahmen:**

Die gesetzlichen Regelungen des BuT sind am 29.3.2011 veröffentlicht und rückwirkend zum 1.1.2011 in Kraft gesetzt worden. Für die Leistungsempfänger nach dem SGB II sind die JobCenter zuständig. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat mit Beschluss vom 5.4.2011 geregelt, dass für die Leistungsempfänger nach dem SGB XII, dem § 2 AsylbLG, dem § 6b Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlags- und Wohngeldempfänger) die Stadtgemeinde, hier das Amt für Soziale Dienste, zuständig ist.

Bremen möchte die Zuständigkeit für die Erbringung derjenigen Leistungen, die in den Schulen und Kindergärten stattfinden, dorthin verlagern und strebt einen entsprechenden Beschluss der Trägerversammlung des JobCenters an. Die erforderliche Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit steht noch aus, weil dass BMAS noch Klärungsbedarfe sieht.

Die Antragsfrist für rückwirkende Leistungen soll durch den Bundesgesetzgeber bis zum 30.6.2011 verlängert werden. Die gesetzliche Änderung ist noch im Gesetzgebungsverfahren.

Es sind daher Übergangsregelungen zu treffen bis 31.07.2011.

## **1. Rückwirkende Leistungserbringung**

Alle bis zum 30.6.2011 eingehenden Anträge werden bearbeitet und so behandelt, als sei die Rückwirkungsklausel des Gesetzes bereits in Kraft. Dem entsprechend werden alle Leistungen auch rückwirkend unter Vorbehalt des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelung zur Fristverlängerung bewilligt.

## **2. Feststellung der Anspruchsberechtigung durch die „Blaue Karte“**

Die grundsätzliche Anspruchsberechtigung wird vom Job-Center und dem AfSD geprüft. Wird sie bejaht, wird die sog. Blaue Karte für den Bewilligungszeitraum ausgestellt, mit der eine Inanspruchnahme von Einzelleistungen des Bildungs- und Teilhabepakets möglich ist. Die Blauen Karten liegen dem JobCenter und dem AfSD vor.

Für schon vorliegende Anträge auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket wird die blaue Karte ausgestellt und den Leistungsberechtigten übermittelt.

## **3. Zuständigkeiten**

Die gesetzlich und nach Senatsbeschluss zuständigen Stellen sind – solange keine Übertragung vom JobCenter vorgenommen wird – umfassend zuständig, d.h. für Antragsaufnahme, Bewilligung, Widerspruchs- und Klagverfahren. Erfolgt die

Leistungserbringung bei Dritten (Schule, Kindergarten, Hort, Verein), beziehen sie – soweit nachfolgend dargestellt - deren Äußerung über die Notwendigkeit der Leistung in die Bewilligung ein und rechnen mit ihnen pauschal im Listenverfahren ab.

#### **4. Bewilligung der einzelnen Leistungen**

Die gesetzlichen Regelungen sehen nur bei zwei Teilleistungen (Schulbedarf und Schülerbeförderung) Geldleistungen vor. Die weiteren Leistungen sind durch Gutscheine oder Direktleistungen an die Anbieter zu erbringen. Die kommunalen Träger können jedoch bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Sie können auch mit Anbietern pauschal abrechnen (§ 29 Abs.1 Satz 3 SGB II). In Bremen soll überall dort, wo es möglich ist, direkt mit den Leistungserbringern abgerechnet werden. Dazu sind Absprachen mit den Leistungserbringern zu treffen. Entsprechende Verfahrensregelungen, die auch die Abrechnungsmodalitäten und die Klärung der Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen betreffen, sind in Arbeit. Bis zu ihrer Fertigstellung werden jedoch auch schon Bewilligungen in folgender Form vorgenommen:

##### **4.1 Leistung für Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II/§ 34 Abs. 3 SGB XII)**

Die Leistung wird für die Anspruchsberechtigten nach SGB II; XII, AsylbLG ohne Antrag, beim Personenkreis Wohngeld/Kinderzuschuss auf Antrag zum 1.8. im Umfang von 70 € und zum 1.2. im Umfang von 30 € als Geldleistung erbracht. Für die Zeit bis zum 31.7.2011 gilt noch die alte Regelung.

Leistungsberechtigte, die älter als 16 Jahre sind, müssen für diese Leistung eine aktuelle Schulbescheinigung vorlegen.

##### **4.2. Mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 Ziffer 2 SGB II/§ 34 Abs. 2 Ziffer 2 SGB XII)**

Die Leistungen werden wie bisher antragsbezogen auf Basis der schulrechtlichen Bestimmungen vom JobCenter und Amt für Soziale Dienste gewährt.

##### **4.3 Eintägige Schulausflüge (§ 28 Abs. 2 Ziffer 1 SGB II/§ 34 Abs. 2 Ziffer 1 SGB XII)**

Leistungen werden im Umfang von bis zu 40 € pro Jahr durch die Schule für bis zu 4 Ausflüge pro Jahr gewährt. Ab 01.06.2011 werden nach Vorlage entsprechender Listen durch die Senatorin für Bildung dieser ihre Auslagen durch das JobCenter oder AfSD erstattet.

##### **4.4 Ausflüge in Kindergärten (§ 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II/§ 34 Abs. 2 Satz 2 SGB XII)**

Leistungen werden im Umfang von bis zu 25 € pro Kindergartenjahr für eintägige Ausflüge und von bis von 75 € pro Kindergartenjahr für mehrtägige Ausflüge auf Antrag durch den Kindergarten gewährt. Nach Vorlage entsprechender Listen (ab 01.06.2011) durch den Kindergarten werden diesem seine Auslagen durch das Job-Center oder das AfSD erstattet.

##### **4.5 Schülerbeförderung (§ 28 Abs.4 SGB II/§ 34 Abs. 4 SGB XII)**

Die Fahrkarten für die berechtigten Schüler/innen werden bereits jetzt vom Bildungsressort gezahlt. Die Richtlinie zur Schülerbeförderung ist in der Überarbeitung und soll in Kürze veröffentlicht werden. Die Schüler/innen ab Klasse 10 werden mit aufgenommen und die erforderliche Wegstrecke angepasst. Die

Abrechnung soll dann auf Grundlage der in den Schulen erstellten Listen über die Senatorin für Bildung erfolgen. Eine individuelle Bewilligung durch das Job-Center oder das AfSD erfolgt nicht.

#### **4.6. Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II/§ 34 Abs. 5 SGB XII)**

Bis zum Inkrafttreten einer Regelung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft werden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen rückwirkend ab dem 1.1.2011 Aufwendungen für die leistungsberechtigten Schüler/innen in Listenform nach Personenkreisen durch die Senatorin für Bildung abgerechnet. Voraussetzung ist die Bescheinigung der Klassenkonferenz über den Bedarf an Lernförderung, die der Abrechnungsliste beigelegt wird.

#### **4.7 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen (§ 28 Abs. 6 Ziffer 1 SGB II/§ 34 Abs. 6 Ziffer 1 SGB XII)**

In Ganztagsgrundschulen erhalten Leistungsempfänger nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG derzeit bereits ein kostenloses Mittagessen. Die Abrechnung der für die Zeit seit 01.01.2011 dafür entstandenen Kosten erfolgt auf Grundlage der in den Schulen erstellten Listen (ab 01.06.2011) und der gesetzlichen Regelungen der Pauschalabgeltung mit monatlich 26,00 € nach § 77 Abs. 11 SGB II und § 131 Abs. 4 SGB XII zentral über die Senatorin für Bildung mit der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

Bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in allen anderen Schulen sowie für die Leistungsberechtigten nach § 6b BKGG (KiZ, WoGG) wird die Zahlung von 26 €/Monat und Person für zurückliegende Zeiträume nach Vorlage entsprechender Nachweise der Inanspruchnahme (Konto-Auszug, Beleg) direkt aus den Einzelfallakten vorgenommen.

Ab 01.06.2011 führen die Schulen Listen, in denen nach Vorlage der Blauen Karte die Daten der Leistungsberechtigten (Name, Aktenzeichen, Dauer der Leistungsberechtigung, gesetzliche Grundlage) erfasst werden. Die Listen werden dem Job-Center und dem AfSD in Kopie zur Verfügung gestellt und dienen der pauschalen Abrechnung.

#### **4.8. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindergärten, Kindertagespflege und Horten (§ 28 Abs. 6 Ziffer 2 SGB II/§ 34 Abs. 6 Ziffer 2 SGB XII)**

Die Beträge für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen im Kindergarten oder Hort werden bei der Berechnung des zu zahlenden Elternbeitrages mit berücksichtigt. Unter Vorlage der „Blauen Karte“ wird bei den für die Kinderbetreuung zuständigen Stellen eine Neuberechnung des Elternbeitrages vorgenommen.

Für zurückliegende Zeiträume erfolgt die eventuell notwendige Rückzahlung von Elternbeiträgen aus den Einzelfallakten direkt an die Leistungsberechtigten (gilt nur für Leistungsberechtigte mit Kinderzuschlag oder Wohngeld).

#### **4.9. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 28 Abs. 7 SGB II/§ 34 Abs. 7 SGB XII )**

Die Beträge von bis zu 10€/Monat werden den Leistungsanbietern nach Vorlage entsprechender Nachweise erstattet. Eine Liste von möglichen Anbietern wird im Internet auf der Seite [www.soziales.bremen.de](http://www.soziales.bremen.de) bereitgestellt. Sie wird laufend ergänzt. Derzeit werden die Institutionen angeschrieben, über das Verfahren informiert und um ihr Einverständnis gebeten. Bis dahin müssen sich die Leistungsberechtigten unter Vorlage der Blauen Karte direkt an die Leistungsanbieter

(Vereine etc.) wenden und deren Einverständnis einholen. Die Einzelheiten für pauschale Listenabrechnungen sind noch in der Abstimmung. Bis zur abschließenden Klärung sind Einzelbewilligungen durch das Job-Center und das AfSD vorzunehmen. Die Abrechnung erfolgt direkt mit den Leistungsanbietern. Den Leistungsberechtigten werden die nachgewiesene Mehraufwendungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für die Zeit bis 31.05.2011 in Höhe von monatlich bis zu 10 Euro in Form einer Geldleistung durch das Job-Center und das AfSD erstattet.

#### **5. Klärung von Umsetzungsfragen**

Zur Klärung von aktuellen Umsetzungsfragen wird ein Jour Fixe zwischen Sozialbehörde und JobCenter unter Einbeziehung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft durchgeführt. Die Klärung der Fragen mit dem AfSD erfolgt im Rahmen der Fachkonferenz Soziales. Zur Koordination erfolgen gemeinsame Besprechungen.

Bremen, den 20.05.2011

(Dr. Joachim Schuster)  
Staatsrat